Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach Tel. 032 641 24 34, Fax 032 641 29 10 ewselzach@datacomm.ch, www.selzach.ch



# Reglement für die Benützung der Zivilschutzanlage im Mehrzweckgebäude (S 110)

Die Einwohnergemeinde Selzach erlässt, gestützt auf die einschlägigen Eidgenössischen und Kantonalen Gesetze und Verordnungen, folgende Weisungen für die Benützung der Zivilschutzanlage im Mehrzweckgebäude:

# 1. Allgemeines

#### Art. 1.

 Die Zivilschutzanlage ist Eigentum der Einwohnergemeinde Selzach. Die Anlage befindet sich im Mehrzweckgebäude an der Brühlstrasse. Sie besteht aus einem Kommandoposten, einer Bereitstellungsanlage, einem Sanitätsposten sowie 300 öffentlichen Schutzplätzen. Beschreibung der Anlage

2) Für die vorgenannten Anlagen und Einrichtungen hat der Zivilschutz Benützungspriorität. Das Militär sowie die Ortsvereine und örtlichen Organisationen benützen sie unter Berücksichtigung des Zivilschutzablaufes der Regionalen Zivilschutzorganisation.

Grundsatz

#### Art 2.

 Die Benützung kann gemäss diesem Reglement ausnahmsweise auch auswärtigen Organisationen bewilligt werden, unter Berücksichtigung des Zivilschutzablaufes, des Militärs und der Ortsvereine. Benützung durch auswärtige Organisationen

## Art 3.

1) Die Benützer sind verpflichtet, die Anlage, den Vorplatz und die Parkplätze sauber zu halten und mit grösster Sorgfalt für Ordnung zu sorgen.

Benützungsvorschriften

- 2) Sie haben insbesondere die feuer- und verkehrspolizeilichen Anordnungen zu befolgen.
- 3) Sie haben darauf zu achten, dass die Anwohner durch den vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden.

#### Art 4.

 Parkplätze stehen entlang der Einfahrt zur Zivilschutzanlage (Nordseite) zur Verfügung. Bei Mehrbedarf ist der Benützer der Anlage für zusätzliche Parkplätze selber verantwortlich, Parkplätze

- Der Parkplatz der Feuerwehr darf nicht benützt werden. Die Zufahrten der Feuerwehr und des Werkhofes müssen immer freigehalten werden.
- 3) Die Gehwege zu der Anlage und zu den Schutzräumen sind unbedingt freizuhalten.

# 2. Verwaltung

#### Art 5.

Für den Betrieb und die Verwaltung sind zuständig:

Betrieb und Verwaltung

- a) Der Gemeinderat
- b) Die Bau- und Werkverwaltung
- c) Die Regionale Zivilschutzorganisation
- d) Der eingeteilte Anlageverantwortliche

#### Art 6.

Der Bau- und Werkverwaltung obliegen:

Obliegenheiten Bauund Werkverwaltung

- a) Aufsicht über die zivile / private Benützung der Anlage
- b) Aufstellen eines Benützungsplanes über die ordentliche Benützung der Anlage
- c) Entscheide über den Ausschluss von der Benützung
- d) Bestimmen eines Anlageverantwortlichen

#### Art 7.

Der Regionalen Zivilschutzorganisation obliegen:

Obliegenheiten Regionale Zivilschutzorganisation

- a) Aufsicht über den Betrieb und die Benützung der gesamten Anlage
- b) Ist Ansprechperson für die Bau- und Werkverwaltung bei Zivilschutz-fachtechnischen Fragen im Zusammenhang mit der Vermietung der Zivilschutzanlage.

#### Art 8.

Dem eingeteilten Anlageverantwortlichen obliegen:

Obliegenheiten Anlageverantwortlicher

- a) Übergabe und Rücknahme der Anlage
- b) Aufsicht über das Einhalten der Vorschriften während der Benützung

# 3. Benützung

#### Art 9.

Die Bau- und Werkverwaltung entscheidet nach Rücksprache mit der Regionalen Zivilschutzorganisation innert 10 Arbeitstagen aufgrund eines schriftlichen Gesuchs über die Bewilligung für die Benützung der Anlage.

Bewilligungserteilung für die Anlagebenützung

## Art 10.

Gegen den Entscheid der Bau- und Werkverwaltung kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Zustellung Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

Rechtsmittel

#### Art 11.

Für die Benützung der Zivilschutzanlage sind der Gemeinde Gebühren zu bezahlen. Die Gemeinde erlässt hierfür einen speziellen Gebührentarif (Anhang 1)

Gebühren für die Benützung der Anlagen

- Von Auswärtigen, ausgenommen Militär, welche die Zivilschutzanlage mieten, wird eine Kaution erhoben. Die Höhe wird im Gebührentarif festgelegt.
- 3) Für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, von kirchlicher, kultureller oder gemeinnütziger Bedeutung, kann der Gemeinderat die Gebühren herabsetzen oder ganz erlassen.

# Art. 12

1) Die Gemeinde benützt die Zivilschutzanlage für ihren eigenen Bedarf gebührenfrei. Sie hat nach der Regionalen Zivilschutzorganisation das Vorrecht gegenüber anderen Benützern.

# 4. Benützungsvorschriften

#### Art 13.

- 1) Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Benützern jeweils durch den eingeteilten Anlageverantwortlichern übergeben.
- Der Zeitpunkt der Übergabe wird im Einvernehmen mit dem Anlageverantwortlichen festgelegt.

Übergabe der Anlage an Benutzer

#### Art 14.

 Von der Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene M\u00e4ngel sind festzuhalten. Die Ben\u00fctzung tritt mit der Unterzeichnung des \u00dcbergabeprotokolls in Kraft.

Übergabeprotokoll

2) Der verantwortliche Leiter des Benützers ist anlässlich der Übernahme anwesend und unterzeichnet das Übernahmeprotokoll (Anhang 2)

# Art 15.

1) Der Benützer verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln.

 Der verantwortliche Leiter ist für das Einhalten der Richtlinien des Merkblattes "Benützungsvorschriften für zivile Einquartierungen" (Anhang 3) verantwortlich. Benützungsvorschriften

## Art 16.

- 1) Nach der Benützung ist die Zivilschutzanlage aufgeräumt und gereinigt dem Anlageverantwortlichen zu übergeben
- 2) Über die Rücknahme wird ein Übergabeprotokoll geführt.
- 3) Die Reinigung der Zivilschutzanlage hat mit dem vorhandenen Reinigungsmaterial der Gemeinde zu erfolgen. Stellt der Benützer für die Reinigung kein Personal zur Verfügung, werden diese Arbeiten auf seine Kosten gemäss Tarif der Reinigungsinstitute durch die Gemeinde beauftragt.

Reinigung der Anlagen

## Art 17.

Dem Benützer ist es gestattet, auf eigene Regie zu wirten. Die Benützer müssen sich rechtzeitig für alle nötigen Bewilligungen bei den zuständigen Instanzen melden und die Bewilligungen beantragen.

Wirten in der Anlage

# 5. Haftung

# Art 18.

1) Die Benützer haften für alle Schäden, den sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten, Anlagen usw. verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Anlageverantwortlichen zu melden.

Haftung für Schäden

- 2) Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen könnten, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.
- 3) Die Benützer haben selbst für die notwendigen Versicherungen besorgt zu sein.

# 6. Verrechnung

#### Art 19.

1) Die Mietgebühren und andere Forderungen werden durch die Bauund Werkverwaltung in Rechnung gestellt und dem Betrieb der Zivilschutzanlage gutgeschrieben. Rechnungsstellung

2) Auswärtige Mieter habe im voraus eine Kaution zu bezahlen. Nach der Abrechnung der Bau- und Werkverwaltung wird der Restbetrag eingefordert oder zurückerstattet.

Kaution für auswärtige Mieter

# 7. Schlussbestimmungen

#### Art 20.

 Der Bau- und Werkverwaltung steht das Recht zu, bei Verstössen gegen das Reglement den Veranstalter erstmals zu verwarnen und im Wiederholungsfall von der Benützung auszuschliessen. Verfahren bei Verstössen gegen die Benützungsvorschriften

2) Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

#### Art 21.

- Über sämtliche in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle entscheidet die Bau- und Werkverwaltung nach Rücksprache mit den jeweiligen zuständigen Instanzen.
- 2) Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat.

## Art 22.

 Dieses Reglement ersetzt das Reglement für die Benützung der Zivilschutzanlage im Mehrzweckgebäude Ausgabe 1985, genehmigt durch die Zivilschutzkommission am 27. Februar 1984, durch den Gemeinderat am 11. April 1984, durch die Gemeindeversammlung am 25. Februar 1985.

Inkraftsetzung

2) Die Anhänge 1, "Gebührentarif für Übernachtungen, Raummieten und Materialausleihe", Anhang 2, "Übernahmeprotokoll für die Zivilschutzanlage Brühl" und Anhang 3, "Benützungsvorschriften für zivile Einquartierungen" sind integrierende Bestandteile dieses Reglements.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach beschlossen am 15. Mai 2008

#### **EINWOHNERGEMEINDE SELZACH**

Viktor Stüdeli, Gemeindepräsident

Christoph Brotschi, Gemeindeverwalter

Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach
Tel. 032 641 24 34, Fax 032 641 29 10
<a href="mailto:ewselzach@datacomm.ch">ewselzach@datacomm.ch</a>, www.selzach.ch



Anhang 1 zum Reglement für die Benützung der Zivilschutzanlage im Mehrzweckgebäude "Gebührentarif für Uebernachtungen, Raummieten und Materialausleihe" (vom Gemeinderat beschlossen am 15. Mai 2008)

# Übernachtungen (inkl. Raum-, jedoch exkl. Küchenmiete)

Fr. 9.-- je Person für die 1. Nacht, mindestens Fr. 250.-- je Nacht und Gruppe

Fr. 6.-- je Person für jede weitere Nacht, mindestens Fr. 150.-- je Nacht und Gruppe

# Küchen- und Raummieten

Fr. 250.-- für die Zivilschutzanlage zuzüglich Abfallentsorgungskosten

Fr. 100.-- Küchenbenützung zuzüglich Abfallentsorgungskosten

# Material-Ausleihe (Verrechnung erfolgt über Regionale Zivilschutzorganisation)

Grundsätzlich wird für die Ausleihe von Material 1 % des Anschaffungspreises je Ausleihtag, mindestens aber Fr. 20.-- je Ausleihe, berechnet.

Für

- Kochkistenfutteral 40 Liter- Speiseträger 20 Liter- Fr. 5.-- je Stk/TagFr. 5.-- je Stk/Tag

- Wolldecken
- Schlafsack
- Notstromgruppe
Fr. 2.-- je Stk/Tag Nacht
Fr. 15.-- je Stk/Tag Nacht
Fr. 50.-- je Stk/Tag

Für auswärtige Mieter erhöhen sich alle oben genannten Gebühren um 100%

Die Kaution für auswärtige Mieter beträgt pro Benützungstag Fr. 200.--

Der Aufwand für die Bereitstellung, Abgabe, Rücknahme und Kontrolle des Materials sowie allfällige Beschädigungen und Verunreinigungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach
Tel. 032 641 24 34, Fax 032 641 29 10
<a href="mailto:ewselzach@datacomm.ch">ewselzach@datacomm.ch</a>, www.selzach.ch



Anhang 2 zum Regelement für die Benützung der Zivilschutzanlage im Mehrzweckgebäude "Übernahme- und Rückgabeprotokoll KP / San Po / BSA Brühlstrasse" (vom Gemeinderat beschlossen am 15. Mai 2008)

Miete der Anlage von:		bis:				
Termin Übernahme, Datu	m / Zeit:					
Termin Rückgabe, Datum / Zeit:						
Name / Vorname des Vera	antwortlichen:					
Adresse, Strasse / Nr.						
PLZ Ort:						
Telefon Privat:						
Telefon Geschäft:						
Die folgenden Räume wurden in sauberem komplettem Zustand übernommen:						
Gedeckter Vorplatz		Parkplatz				
Eingang /Schleusen						
Grosser Aufenthaltsraum						
Küche						
Kleiner Aufenthaltsraum						
Pissoir neben Küche		Toiletten				
Schlafraum klein		Schlafraum	gross			

# Übernahme:

Der / Die Mieter /in:

Die in der vorgenannten Liste markierten Räume und Einrichtungen wurden in ordentlichem
Zustand übernommen. Die Einrichtungen gemäss dem angeschlagenen Rauminventar sind
vollständig vorhanden.

Ort / Datum :	Unterschrift:
Als Depot für allfällige Beschädigungen sind v	or Mietbeginn Fr. 200 in Bar zu bezahlen.
Rückgabe:	
	ime und Einrichtungen wurden in ordentlichem näss angeschlagenem Rauminventar sind voll-
Der Anlageverantwortliche:	
Ort / Datum :	Unterschrift:
Quittung für das Depot bei der Übernahme	e der Anlage:
Der Anlageverantwortliche:	
Ort / Datum :	Unterschrift:
Quittung für das Depot bei der Rückgabe	der Anlage:
Der / Die Mieter / in:	
Ort / Datum :	Unterschrift:

# Angaben für die Fakturierung:

Welche Räume wurden be	enutzt?:			
Gedeckter Vorplatz		Parkplatz		
Eingang /Schleusen				
Grosser Aufenthaltsraum				
Küche				
Kleiner Aufenthaltsraum				
Pissoir neben Küche		Toiletten		
Schlafraum klein		Schlafraum gross		
Erfolgte die Abfallbeseitig	ung mit gebührenpfli	chtigen Kehrichtsäc	ken?	
Wurde der Abfall im Container der ZSO entsorgt?				
Wenn ja wie viel?	1 Container	½ Container	1/4 Container	
Wurde in der Anlage über	nachtet?	Ja 🗌	Nein	
Wenn ja, wie viele Person	en / Übernachtunge	n?		
Fehlendes, beschädigte	s oder defektes Inv	entar /Einrichtung	en:	
Bemerkungen:				
Dor Anlagovorontworth	.ho.			
Der Anlageverantwortlic	ile.			
Ort / Datum :		Unterschrift:		

Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach
Tel. 032 641 24 34, Fax 032 641 29 10
<a href="mailto:ewselzach@datacomm.ch">ewselzach@datacomm.ch</a>, www.selzach.ch



Anhang 3 zum Reglement für die Benützung der Zivilschutzanlage im Mehrzweckgebäude (Benützungsreglement für zivile Einquartierungen, vom Gemeinderat beschlossen am 15. Mai 2008)

- 1. Für die Dauer der Belegung ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Sie übernimmt die Unterkunft, das Inventar und die Schlüssel. Sie gibt die Unterkunft nach der vereinbarten Belegungsperiode in gereinigtem Zustand wieder zurück. Sie ist der Einwohnergemeinde Selzach, vertreten durch die Bau- und Werkverwaltung gegenüber verantwortlich.
- 2. Die Benützer verpflichten sich, die Unterkunft sauber zu halten, mit grösster Sorgfalt zu nutzen und für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Vor dem jeweiligen Verlassen der Unterkunft ist die Zimmerordnung zu erstellen, die Lichter zu löschen und die Türen zu schliessen.
- 3. Die feuer- und verkehrspolizeilichen Anordnung sind zu befolgen. Der Mieter ist verantwortlich, dass alle Benützer der Anlage die Brandbekämpfungsmassnahmen und Notausgänge kennen sowie alle Türen der Fluchtwege geöffnet werden können.
- 4. Rauchen ist in der gesamten Anlage verboten.
- 5. Die Verwendung von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betriebenen Geräte wie Lampen, Kocher, Öfen usw. ist in der gesamten Anlage strengstens verboten.
- 6. In den Liegeräumen dürfen keine Esswaren und Getränke konsumiert werden.
- 7. Die Benützer sind verpflichtet, Schäden sofort zu melden. Bei Schadenfällen und Verlusten haftet der Verursacher bzw. die verantwortliche Person der Gruppe.
- 8. Für Personen- und Sachschaden, die sich aus der Benützung der Unterkunft ergeben könnten, lehnt die Einwohnergemeinde Selzach jegliche Haftung ab.
- 9. Haustiere dürfen nicht in die Unterkunft mitgebracht werden.
- 10. Für die Übernachtung nehmen die Benützer grundsätzlich eigene Schlafsäcke mit. Im Bedarfsfall, und auf vorherige Bestellung hin, können gegen separate Verrechnung Wolldecken leihweise zur Verfügung gestellt werden.
- 11. Es ist darauf zu achten, dass die Anwohner nicht durch Lärm belästigt werden.
- 12. Die Endreinigung ist Sache der Benützer und im Übernachtungstarif nicht eingeschlossen. Reinigungsgeräte werden leihweise zur Verfügung gestellt. Erfolgt keine Endreinigung oder wird die Unterkunft so übergeben, dass eine Endreinigung erforderlich ist, wird diese durch ein Reinigungsinstitut zum ortsüblichen Tarif und zu Lasten der Benützer veranlasst.